

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 26. Jänner 1951.

Die Fahrpreisermässigung für Blinde auf den Österreichischen Bundesbahnen.

174/A.B. Anfragebeantwortung.
zu 162/J

In der Sitzung des Nationalrates vom 12. Oktober 1950 überreichten die Abg. Dr. Stüber und Genossen eine an die Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, für soziale Verwaltung und für Finanzen gerichtete Anfrage, betreffend die Fahrpreisermässigung für Blinde auf den Österreichischen Bundesbahnen. Diese Anfrage beantwortet nunmehr Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel wie folgt:

Die Fürsorge für Blinde ist mit Ausnahme der Kriegsblindenfürsorge ein Teilgebiet der (allgemeinen) Fürsorge und als solche gemäß Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Vollziehung Landessache. Wenn daher die Aufrechterhaltung der Fahrpreisermässigung für Zivilblinde eine Schadlos haltung der Österreichischen Bundesbahnen für den Einnahmenentgang zur Voraus setzung haben sollte, so käme hiefür nicht der Bund in Betracht; für die Schadlos haltung müssten vielmehr die Länder herangezogen werden. Aus dem angeführten Grunde verfügt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht über Budgetmittel, aus denen den Österreichischen Bundesbahnen eine Entschädigung für den bei Aufrechterhaltung der Fahrpreisbegünstigungen für Zivilblinde entstehenden Einnahmenausfall gewährt werden könnte.

Soweit sich diese Anfrage auf Kriegsbeschädigte (Kriegsblinde) bezieht, wird auf die vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe erteilte Anfragebeantwortung hingewiesen.